

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

10 Jahre Psychotherapeutengesetz sind ein Grund zum Feiern für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten! Sie sind auch ein guter Anlass für ein Schwerpunktthema im Psychotherapeutenjournal – um inne zu halten für eine kritische Rückschau und auch, um einen Blick nach vorne zu wagen.

Am 4. Februar 1998 kam es zur abschließenden Einigung im gemeinsamen Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat über letzte Detailregelungen des Psychotherapeutengesetzes. Damit war – gerade noch rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode – der Weg frei für die Verabschiedung dieses durch den Bundesrat zustimmungspflichtigen Gesetzes. Auf bundespolitischer Ebene war die Situation damals nicht einfach, denn im Bundesrat hatten die SPD-regierten Bundesländer die Mehrheit, im Bundestag indes die Parteien der Koalition aus CDU/CSU und FDP. Da das geplante Gesetzesvorhaben nicht nur einen berufsrechtlichen Teil, sondern auch eine Veränderung des Sozialgesetzbuches V umfasste, war eine Zustimmung beider Kammern notwendig.

Am 6. März 1998, dem Tag, an dem nach dem Bundestag auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hatte, fand eine gemeinsame Sitzung der Psychotherapeutenverbände in Berlin statt – die Sitzung wurde insbesondere zum Feiern genutzt, denn man war sich des historischen Momentes durchaus bewusst.

Das Gesetz hätte man früher und leichter haben können, hätte nicht das damalige Bundesgesundheitsministerium (BMG) unter Horst Seehofer unmissverständlich festgelegt, dass ein Berufsgesetz nur gemeinsam mit einer Einbindung der neuen Berufe in das GKV-System zu haben sei. Das sog. „österreichische Modell“, bei dem es zwar einen definierten Beruf, aber keine geregelte Mitwirkung in der gesetzlichen Krankenversorgung gibt, wurde von Seehofer mehrfach ausdrücklich abgelehnt. Gegenüber dieser Forderung des BMG nach einer Einbeziehung in das GKV-System gab es naturgemäß viele Widerstände

– nicht nur von Seiten der ärztlichen Standesorganisationen, die ihre Dominanz im Gesundheitswesen eingeschränkt sahen und fürchteten, dass sie sich den Honorartopf mit einer weiteren Berufsgruppe würden teilen müssen. Widerstände gab es auch von Seiten der ärztlich dominierten Kassenärztlichen Vereinigungen, eine verdeckte ablehnende Haltung gab es von den Krankenkassen, die die zu erwartenden Zusatzkosten des Gesetzes für die Krankenversicherung betonten. Der Kompromiss, der gefunden wurde, und der zunächst als echter Wermutstropfen ins Sozialgesetzbuch kam, war die Zuzahlungsregelung von zehn Euro, die für jede Psychotherapiestunde zu zahlen waren (unmittelbar nach der Bundestagswahl 1998, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes, hat die damalige neue rot-grüne Bundesregierung diese Zuzahlungsregelung mit ihrer Bundestagsmehrheit wieder aus dem Gesetz gestrichen).

Neben den – im Vergleich zur ärztlichen Psychotherapieweiterbildung – außerordentlich hohen Anforderungen an die Ausbildung für Psychologische und Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en gab es noch weitere Hürden, die ins Gesetz eingebaut wurden. Diese sollten die Ängste und Widerstände der genannten Interessengruppen besänftigen und den vorgebrachten rationalisierenden Argumenten den Wind aus den Segeln nehmen: Die 40-Prozent-Ärzte-PT-Quote für die Niederlassung, eng gedeckelte Ausweitung des Gesamthonorarbudgets, Stimmenbegrenzung der PP/KJP innerhalb der KV-Vertretersammlungen u. a.

Das Gesetz trat dann zum 1. Januar 1999 in Kraft und die Lage der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten änderte sich letztlich grundlegend. So nachhaltig, dass die Verhältnisse vor diesem Datum inzwischen für viele von uns und vielleicht gerade für die „Jüngeren“ kaum noch vorstellbar sind. Deswegen hier ein Rückblick¹:

■ Viele Niedergelassene arbeiteten im sog. „Delegationsverfahren“. Dieses



stellte zwar eine geregelte Form der Mitwirkung an der Versorgung gesetzlich Versicherter dar, war aber auch eine Form der geregelten Unterordnung unter Delegationsärzte. Diese Regelung sollte – so die langjährige Sprachregelung zum Verfahren – ausdrücklich nur so lange Bestand haben, bis genügend psychotherapeutisch tätige Ärzte diese Leistungen würden erbringen können.

- Daneben arbeitete eine nicht unerhebliche Zahl von Kolleg/inn/en bundesweit im Kostenerstattungsverfahren nach § 13 Abs. 3 SGB V. Es funktionierte in den meisten Regionen (letztlich eigentlich bundesweit) auf der Grundlage, dass die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung nicht das notwendige Angebot von Psychotherapeuten vor Ort gewährleisten konnte. Die Kostenerstattung für Psychotherapie als notwendige „unaufschiebbare Leistung“ war über lange Zeit durch formalisierte Vereinbarungen zwischen bestimmten Krankenkassen und Berufsverbänden strukturiert worden (TK-Regelung mit dem BDP seit 1983; IKK-/BKK-Empfehlungsvereinbarung mit dem DPTV seit 1995), bis das Bundessozialgesetz

¹ Ausführlichere und sehr lesenswerte Übersichten über die Entwicklung hin zum Psychotherapeutengesetz finden sich bei Kommer/Wittmann in PTJ 0/02, Frohburg in PTJ 3/04 sowie Schildt in PTJ 2/07 – alle Beiträge auch zum Download auf der Homepage www.psychotherapeutenjournal.de (=> Archiv).

diese quasi-sozialrechtlichen Regelungen für GKV-Versicherte außerhalb des SGB V im Jahr 1996 nach einer Klage der KBV für ungesetzlich erklärte. Im Rahmen der Kostenerstattung konnten zahlreiche Psychotherapieverfahren Anwendung finden, die bis heute auf die wissenschaftliche Anerkennung durch den Wissenschaftlichen Beirat bzw. die Zulassung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss warten.

- Für alle Psychotherapeut/inn/en, die ihre Arbeit aber selbstständig erbringen wollten, galt nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1983, dass sie dafür eine Heilpraktikererlaubnis benötigen, um strafrechtlich und haftungsrechtlich abgesichert zu sein.
- Mit der nicht vorhandenen Anerkennung des Berufs bzw. der Berufe war auch verbunden, dass unsere Fachkompetenz im Gesundheitssystem eigentlich keine Rolle spielte. Bei Überlegungen zur Weiterentwicklung der Versorgung, bei Diskussionen zur Versorgungsplanung u. v. m.: Die spezifische fachwissenschaftliche und behandlungstechnische Kompetenz von Psychologischen Psychotherapeut/inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en interessierte nicht und konnte demzufolge auch nicht eingebracht werden.

Wie gut, dass dieser unhaltbare Zustand längst überwunden ist! Unsere Verantwortung, die immer noch jungen Berufe der Psychologischen Psychotherapeut/inn/en und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en weiterzuentwickeln, ist damit allerdings keineswegs geringer geworden.

Hier zunächst ein persönlicher Blick zurück: Das Psychotherapeutengesetz kam nicht vom Himmel – es ist uns nicht in den Schoß gefallen. Es musste gegen viele Widerstände durchgesetzt werden (der objektive Regelungsbedarf reicht der Politik selten als Begründung, erst recht nicht im komplizierten Gesundheitswesen). Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben sich als Vertreter der Psychotherapeutenverbände über viele Jahre hinweg außerordentlich eingesetzt – es gab eine Viel-

zahl an Sitzungen, Beratungsunterlagen, Diskussionspapieren, Politikergesprächen u. v. m. Auch unter den Psychotherapeut/inn/en war der gefundene Weg nicht widerspruchsfrei, das sei nicht verschwiegen. Aber dennoch: Alles Engagement war von einem großen Konsens über alle Verbände und Interessengruppen hinweg geprägt: Es galt, endlich eine gesetzliche Regelung für den Psychotherapeutenberuf zu erhalten. Angesichts der zahlreichen Widerstände im System mussten wir auch zufrieden sein, wenn diese Regelung wenigstens halbwegs akzeptabel erschien. Zudem war die Beteiligung im vertragsärztlichen System ein wichtiger Fortschritt, auch wenn noch einige Schritte bis zu einer wirklich gleichberechtigten Mitwirkung in der KV und in anderen Versorgungsbereichen, beispielsweise im Angestelltenbereich, notwendig waren und sind.

Viele angestellte Psychotherapeut/inn/en, insbesondere in Kliniken tätige, sind weiterhin enttäuscht, dass mit dem Gesetz bis heute keine durchgreifende Verbesserung ihrer Situation eingetreten ist, sowohl was die tarifliche Einordnung, als auch was ihre Stellung in der Klinik angeht. Tatsächlich hat das Psychotherapeutengesetz hier zwar wichtige Voraussetzungen geschaffen, die erwünschten (und überfälligen) Verbesserungen setzen aber auch die Veränderung in weiteren Regelwerken und Gesetzen voraus (Tarifverträge, Landeskrankenhausgesetze). Und hier müssen leider noch zahlreiche „dicke Bretter“ gebohrt werden und hier kommen ganz andere Ebenen und Widerstände ins Spiel.

In Anerkennung ihrer Verdienste um die Entwicklung der Psychotherapie und der psychotherapeutischen Versorgung hat die Bundespsychotherapeutenkammer im Mai diesen Jahres stellvertretend vier Kolleg/inn/en mit dem neu geschaffenen Diotima-Preis der Deutschen Psychotherapeutenchaft gewürdigt. Für seinen wichtigen Anteil an der Vorbereitung und der schlussendlichen Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes und für seinen maßgeblichen Anteil am Aufbau der Kammern wurde in diesem Rahmen posthum auch der Gründungspräsident der Bundespsychotherapeutenkammer, Detlev Kommer, geehrt. Gerade angesichts des Jubi-

läumsjahres eine wichtige Wertschätzung für die Preisträger! Und vielleicht auch eine Herausforderung für die kommende Zeit, denn mit der vom Bundesgesundheitsministerium in Aussicht gestellten Revision des Psychotherapeutengesetzes dürften wieder zahlreiche, auch kontroverse Diskussionen auf uns zukommen, die sowohl die Argumentation als auch die Kompromissfähigkeit der Psychotherapeutenchaft auf die Probe stellen.

In diesem Heft des PTJ verbinden wir die Rückschau mit der Analyse des Status quo und dem Blick auf Zukunftsfragen rund um das Psychotherapeutengesetz, auf die durch dieses Gesetz geregelten Berufe, auf die Ausbildung zum Psychotherapeuten und die Situation der Psychotherapie.

Im nächsten Heft werden diese Themen fortgesetzt, unter anderem mit einigen Beiträgen zur Frage, ob die jetzige Definition der Psychotherapieverfahren im Gesetz und in den Psychotherapierichtlinien den Stand des Wissens repräsentiert, oder ob Alternativen denkbar wären und wie sie aussehen können.

Was bietet das vorliegende Heft: Zunächst – aus Anlass des Jubiläums – ein Grußwort von *Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt* und im Anschluss ein Interview mit dem bayerischen *Ministerpräsidenten Horst Seehofer*, der als damaliger Bundesgesundheitsminister maßgeblich zur Verabschiedung des Gesetzes beigetragen hat.

Der erste Hauptbeitrag von *Rüdiger Nübling* beleuchtet die psychotherapeutische Versorgungslage. Ausgehend von einem Blick auf die Veränderung/en seit dem Psychotherapeutengesetz fragt Nübling u. a., in welche Richtung sich die Versorgung weiterentwickeln sollte und was bzw. wie Psychotherapeut/inn/en daran mitwirken können.

Jürgen Matzat, Patientenvertreter im Gemeinsamen Bundesausschuss (nach SGB V) und seit vielen Jahren engagiert in der Selbsthilfebewegung, beschreibt anschließend die Versorgung aus Sicht von Betroffenen, wobei er auf Problemstellungen und ungelöste Fragen der psychotherapeutischen Versorgung hinweist.

Wenn von psychotherapeutischer Versorgung in Deutschland, ihren Regelungen und deren Geschichte die Rede ist, dann zeichnen die entsprechenden Artikel und Buchbeiträge meistens eine Linie, die von der derzeitigen Lage zurückgeht bis zu den Gründerjahren der Bundesrepublik oder auch darüber hinaus. Dass wir über etwas mehr als vierzig Jahre einen zweiten deutschen Staat hatten, dessen Gesundheitswesen nach ganz anderem Strickmuster organisiert war, und dass auch „das Psychosoziale“ und die Psychotherapie dort, in der DDR, eine andere Stellung hatten, wird geflissentlich ausgeblendet. Daher freuen wir uns, dass *Johannes Pabel*, ein engagierter Psychotherapeut, der vor und auch nach der Wende sozusagen „mitten drin“ war und ist, in seinem Beitrag die spezifische Entwicklung der Psychotherapie aus dem Blickwinkel eines ostdeutschen Kollegen darstellt.

Mike Mösko und Kerstin Sude bringen den Blickwinkel der vielen Kolleg/inn/en ein, die sich als Psychotherapeut/inn/en in Ausbildung befinden. Sie haben einen in vielerlei Hinsicht sehr unbefriedigenden Status, der möglicherweise bewusst bei der Planung des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen nicht bedacht wurde.

Der Beitrag von *Jürgen Hardt und Ulrich Müller* beschäftigt sich mit der Position der Psychotherapie und der Psychotherapeut/inn/en in der heutigen Gesundheitsversorgung, die nach dem Willen des Gesetzgebers viel stärker als früher dem freien Spiel wirtschaftlicher Interessen und marktwirtschaftlicher Mechanismen ausgesetzt ist. Die Autoren zeichnen in ihrer anspruchsvollen Analyse die Widersprüche auf, die sich daraus für Psychotherapeut/inn/en und die therapeutische Beziehung erge-

ben, die im Rahmen ihrer Berufsordnung einer anderen Logik verpflichtet sind.

Der abschließende Beitrag von *Rainer Richter*, Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer, richtet den Blick schließlich nach vorn. Ausgehend von der Entwicklung der Psychotherapie und der Interessenvertretung der Psychotherapeut/inn/en in den zurückliegenden Jahren beschreibt er zentrale Perspektiven für die nächsten Jahre, die teilweise durch eine Revision des Psychotherapeutengesetzes zu regeln sind, zum überwiegenden Teil aber unabhängig davon bestehende Forderungen an die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung unter Einbezug psychotherapeutischer und psychosozialer Ansätze darstellen.

Eine anregende Lektüre wünscht

Heiner Vogel (Bayern)
Mitglied des Redaktionsbeirates

Hinweis der Herausgeber zu Kleinanzeigen zum Praxiskauf/-verkauf

Wir freuen uns, mit dem Psychotherapeutenjournal eine sehr beliebte überregionale Plattform anzubieten, um eine Praxis zum Kauf anzubieten oder eine Praxis zu suchen. Da es immer wieder zu sprachlichen Unklarheiten bei den Anzeigen kommt, haben sich die Psychotherapeutenkammern auf eindeutige Formulierungen geeinigt.

Zum Hintergrund: Ein sog. „KV Sitz“ ist eine vom regionalen Zulassungsausschuss erteilte Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung. Sie geht mit einer Verpflichtung zur Erbringung der vertragsärztlichen/psychotherapeutischen Aufgaben einher und bedeutet die Mitgliedschaft innerhalb der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung und eine Abrechnungsgenehmigung gemäß den Regelungen der Psychotherapievereinbarung. Eine solche Zulassung ist kein Besitz und kann weder verkauft, noch abgegeben, noch gekauft werden. Alle frei werdenden KV Sitze werden von den KVen

bekannt gemacht. Dann kann sich prinzipiell jeder approbierte Psychologische Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Arztregistereintrag um den KV Sitz bewerben und die Zulassungsausschüsse bei den KVen entscheiden. Es wird häufig jenem Bewerber die Abrechnungsgenehmigung erteilt, der eine Absprache hat mit demjenigen, der den Sitz aufgibt, das heißt zurückgibt. Das muss aber nicht sein und es gibt keinen Rechtsanspruch. Nähere Informationen zum Kauf und Verkauf einer Praxis finden Sie z. B. bei Rüping und Soffner (PTJ 1/08 und PTJ 1/09).

Das Psychotherapeutenjournal ist das Organ der Psychotherapeutenkammern. Die Psychotherapeutenkammern sind Körperschaften öffentlichen Rechts und als solche den gesetzlichen Regelungen besonders verpflichtet. Wir achten genau darauf, uns an das geltende Gesetz zu halten – auch beim Abdruck von (Klein-)Anzeigen.

Bitte verwenden Sie daher folgende Formulierungen, wenn Sie eine Praxis kaufen oder verkaufen möchten:

- Praxis zu verkaufen; KV Zulassung vorhanden.
- Praxisanteil zu verkaufen; KV Teilzulassung ist möglich.
- Praxis zu kaufen gesucht; KV Zulassung erwünscht.
- Praxisanteil zu kaufen gesucht; KV Teilzulassung erwünscht.

Mit diesen Formulierungen sind alle relevanten Optionen abgedeckt und es wird allen Formalien entsprochen.

Welche weiteren Beschreibungen der Praxis Sie hinzufügen, ist selbstverständlich Ihnen anheim gestellt.

Wir danken für Ihr Verständnis!

*Die Herausgeber des
Psychotherapeutenjournals*